



Technische Anforderungen und Anschlussbedingungen – Was dürfen Netzbetreiber verlangen

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Florian Brahms

Licence en droit français

Referent:

Rechtsanwalt Florian Brahms

Licence en droit français

Rechtsanwalt Brahms betreut schwerpunktmäßig Mandate in sämtlichen Fragen des Energierechts und insbesondere des Rechts der Erneuerbaren Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung.



Hierbei widmet er sich sämtlichen Fragestellungen des EnWG, des EEG und des KWKG, begleitet Verfahren vor der Clearingstelle EEG und prüft umfassend Direktvermarktungsverträge, konzipiert dezentrale Stromkonzepte auch unter Berücksichtigung des Stromsteuer- und Energiesteuerrechts und begleitet die Rekommunalisierung von Energieversorgungsnetzen. Ferner widmet sich Rechtsanwalt Brahms Fragen des europäischen und internationalen Energierechts mit Schwerpunkt Frankreich.



I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

I. Einleitung



I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

- Probleme beim Netzanschluss nehmen immer mehr zu
 - wo ist der richtige Netzverknüpfungspunkt?
 - welche technischen Parameter und Nachweise darf der Netzbetreiber fordern?
- **effektiver Rechtsschutz** fehlt faktisch
 - Grundsätzlich EV nach § 83 EEG 2014 unter einfacheren zivilprozessualen Voraussetzungen möglich.
 - einstweilige Verfügung auf Netzanschluss lässt sich durch Behauptung einer Gefährdung des Energieversorgungssystems leicht zu Fall bringen



I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

II. Netzanschluss

1. Überblick

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2014
Luftlinienentfernung bzw. **wirtschaftlich günstigster NVP**

§ 8 Abs. 1 S. 2 EEG 2014:
kl. Anlagen bis 30 kW
Grundstücksanschluss



§ 8 Abs. 2 EEG 2014 **Wahlrecht** des Anlagenbetreibers
→ Ausübung nur bis zur Grenze des Rechtsmissbrauchs



§ 8 Abs. 3 EEG 2014 **Letztzuweisungsrecht** des
Netzbetreibers gegen Übernahme der Mehrkosten

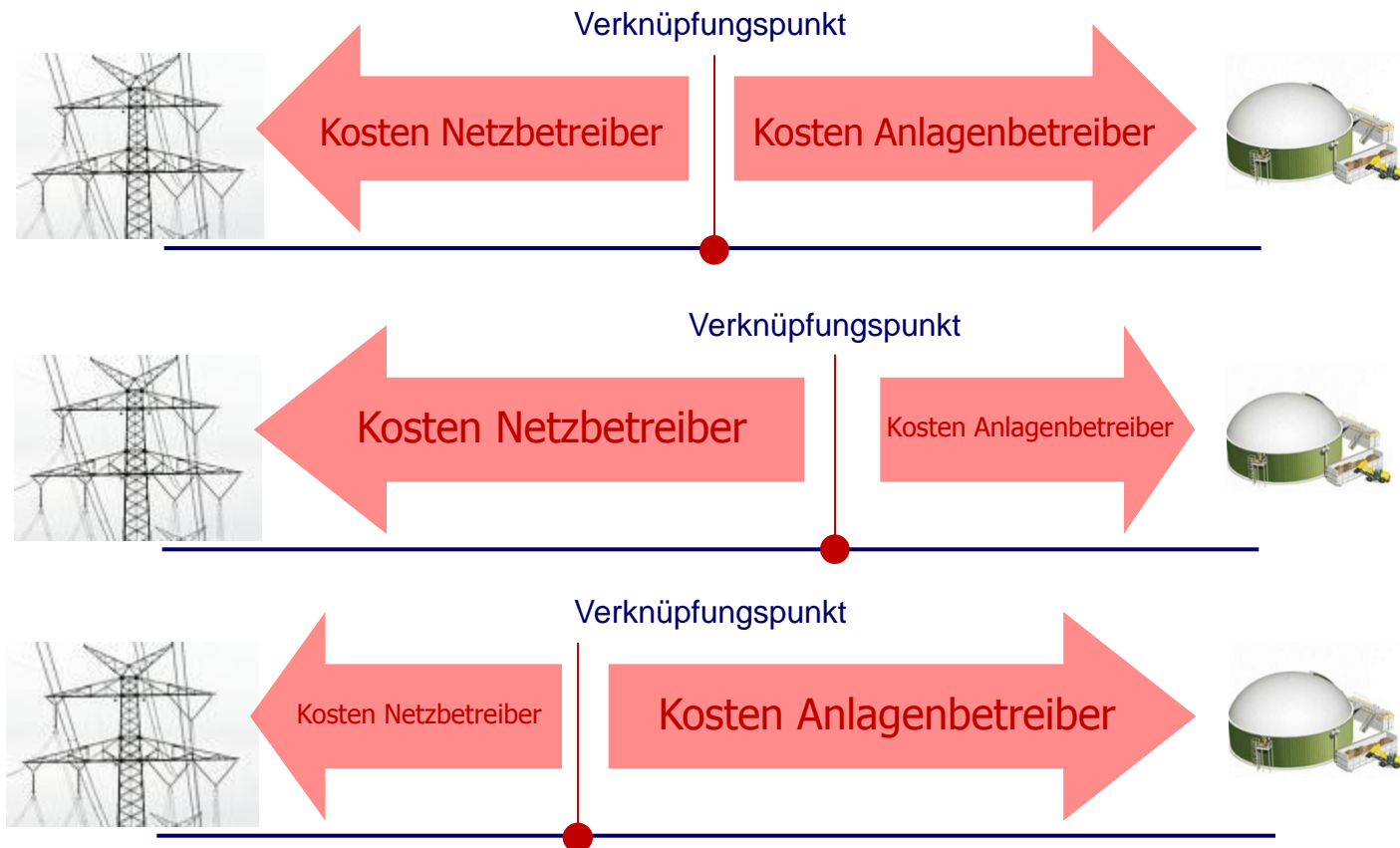
2. Richtiger NVP

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen





2. Richtiger NVP

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

- BGH zum EEG 2009, Urt.v. 10.10.2012 (VIII ZR 362/12):
 - unabhängig von Luftlinienentfernung ist bei mehreren NVPs ein **gesamtwirtschaftlicher Kostenvergleich** durchzuführen
 - gilt (entgegen des Wortlauts in § 5 Abs. 1 EEG 2009) auch, wenn die NVPs **innerhalb desselben Netzes** liegen
- war offen, ob Urteil auf das EEG 2012 übertragbar ist:
 - LG Kiel, Urt.v. 25.01.2013 (Az.: 6 O 258/10): unzulässige richterliche Rechtsfortbildung durch den BGH, von OLG Schleswig erwartungsgemäß aufgehoben
- ABER: Das EEG 2014 greift das BGH-Urteil auf und setzt diese Rechtsprechung (erstmalig) im Gesetzeswortlaut um.



2. Richtiger NVP

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

- (P) Wahlrecht des Anlagenbetreibers: Wann ist die Ausübung rechtsmissbräuchlich?
 - Kosten des Wahlpunktes **nicht erheblich** über den Kosten des gesamtwirtschaftlich günstigsten NVP
 - keine nähere Konkretisierung in der Begründung
- (P) Kostenvergleich: Welche Kosten dürfen in den Vergleich eingestellt werden?
 - nur die **unmittelbaren Kosten**
 - nicht mittelbare Kosten wie z.B. Umspann- oder Leitungsverluste aufgrund längerer Anschlussleitung



2. Richtiger NVP

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

Exkurs: Schadensersatzanspruch bei Zuweisung eines „falschen“ Netzverknüpfungspunktes.

- Urteile des OLG Düsseldorf (Az.: VI-2U 10/06) und des OLG Hamm (I 21 U 94/10):
 - Netzbetreiber ist zur Ermittlung und Mitteilung des „richtigen“ Verknüpfungspunktes verpflichtet.
- werden Anlagen aufgrund einer Mitteilung des Netzbetreibers an einem anderen als dem verpflichtenden Netzverknüpfungspunkt angeschlossen, ist der Netzbetreiber zum Ersatz der hierdurch entstandenen **Mehrkosten** verpflichtet



3. Netz der allgemeinen Versorgung

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

Problem: Abgrenzung bei Ertüchtigungsmaßnahmen technischer Einrichtungen

- Grundsatz: Netz für die allgemeine Versorgung
- Einzelfall: Indizienkatalog, wobei Eigentum kein alleiniges Indiz ist.
- Es kommt maßgeblich darauf an, dass Dritte durch das Netz versorgt werden, d.h. keine Kundenanlage oder Eigenanlage vorliegt.
- Zuweisung NVP kann ebenfalls ein Indiz sein oder im Zweifelsfall ein



I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraus-
setzungen

IV. Technische
Anforderungen

III. Anschlussvoraussetzungen



1. Grundsatz

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

- Bei Errichtung und Betrieb von Anlagen sind die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** zu beachten
- § 10 Abs. 2 EEG 2014: Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit notwendigen Einrichtungen müssen § 49 EnWG entsprechen
 - wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Stromerzeugungsanlagen die technischen Regeln des VDE eingehalten worden sind
- **TAB** des Netzbetreibers daneben nur zu beachten, wenn diese im Einzelfall technisch notwendig sind, § 10 Abs. 2 EEG
 - in der Praxis ist fehlende technische Notwendigkeit idR nur schwer nachzuweisen und durchzusetzen



2. BDEW-Mittelspannungsrichtlinie

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

- **BDEW-Mittelspannungsrichtlinie** (Stand: Januar 2013)
 - technische Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Mittelspannungsnetz
 - wird derzeit in VDE-Richtlinie überführt
- Problem: Rechtsnatur der Richtlinie?
 - Vermutungswirkung des § 49 Abs. 2 EnWG greift nicht, da BDEW \neq VDE
 - daher grds. nur anwendbar, soweit diese die allgemein anerkannten Regeln der Technik widerspiegelt
- Aber: § 2 Abs. 1 SDLWindV erklärt BDEW-Mittelspannungsrichtlinie für WEA ausdrücklich für anwendbar
 - zumindest für WEA kann daher über die Anwendbarkeit der RiLi nicht diskutiert werden

3. Zertifizierungsanforderungen nach BDEW

- Nachweis der elektrischen Eigenschaften durch:

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

Einheitenzertifikat:

- Typspezifisch ausnahmslos für **jede Erzeugungseinheit** vorzulegen
- Wird grds. vom Hersteller veranlasst
- Ausnahme: Prototypen, die zum Zweck der Vermessung an ein Mittelspannungsnetz angeschlossen
- max. 5 Jahre gültig

Anlagenzertifikat:

- Zusätzlich zum Einheitenzertifikat
- projektspezifisch **am konkreten NVP** unter Berücksichtigung aller Komponenten der Gesamtanlage und anderer dort angeschlossenen Anlagen
- Ausnahme: Anlagen mit einer Anschlussscheinleistung von max. 1 MVA und Anschlussleitung zum NVP mit einer Länge von max. 2 km



4. Weitere Anforderungen

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

- **SystemstabilitätsVO** soll wohl zukünftig auf alle Erzeugungsanlagen Anwendung finden
 - Sinn und Zweck bisher für PV-Anlagen: 50,2 Hz Problem
 - Gefahr, dass bei Netzschwankung über 50,2 bzw. unter 49,8 Hz Anlagen zeitgleich aus dem Netz gehen und sogar einen Blackout „verschlimmern“
- Pflichten des Anlagenbetreibers, vgl. § 9 SystemstabilitätsVO
 - Hat vorrangig dem Netzbetreiber die Möglichkeit zur Änderung zu eröffnen und Informationen bereit zu stellen.
- Derzeit Novelle der VO geplant und zudem auf europäischer Ebene der Network Code Requirements for all grid users (NC RfG)



I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

IV. Technische Anforderungen



1. Allgemeingültige Vorgaben

§ 9 Abs. 1 EEG 2014:

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

- Vergütungsvoraussetzung für alle EEG- und KWK-Anlagen **ab 100 kW**: Ausstattung mit **technischer** Einrichtung
 - zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung (**Einspeisemanagement**)
 - zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung
- Neu: bei mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über den selben NVP mit dem Netz verbunden sind, genügen **gemeinsame Einrichtungen**
 - gilt auch für Bestandsanlagen rückwirkend (über § 102 Abs. 1 EEG 2014)



1. Allgemeingültige Vorgaben

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

- Neu: Netzbetreiber müssen spätestens acht Wochen ab Netzanschlussbegehren die **notwendigen Informationen** übermitteln, damit der Anlagenbetreiber die technischen Vorgaben erfüllen kann
- in erster Linie Vorgabe eines **gemeinsamen Kommunikationssignals** und dessen Spezifikationen
 - z.B. Fernwirktechnik, Rundsteuerempfänger, Smart Meter
 - Vorgaben müssen sich an aktuellen technischen Richtlinien orientieren und angemessen sein
 - Informationen müssen Anlagenbetreiber ermöglichen, eine betriebsfähige technische Einrichtung zu installieren



2. Technische Vorgaben

I. Einleitung

- § 9 Abs. 1 S. 2 EEG 2014 stellt klar, dass eine technische Einrichtung je NVP genügt, wenn

II. Netzanschluss

- **Gleichartige Erneuerbare Energien** eingesetzt werden und

III. Anschlussvoraussetzungen

- Über den **gleichen Netzverknüpfungspunkt** einspeisen

IV. Technische Anforderungen

- Lt. Gesetzesbegründung handelt es sich um ein **Wahlrecht des Anlagenbetreibers**
- Regelung gilt gem. § 100 EEG auch für Bestandsanlagen.
- Solange Netzbetreiber die Informationen für die technische Einrichtung nicht vorlegen, treten die Rechtsfolgen nicht ein, vgl. § 9 Abs. 4 EEG 2014



3. Fernsteuerbarkeit der Anlage

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

- konstitutive Voraussetzung für Anspruch auf Marktprämie
→ nach EEG 2012 i.V.m. MaPrV nur Voraussetzung für erhöhte Managementprämie (optional), aber § 100 Abs. 1 Nr. 8 b) EEG 2014!
- § 36 EEG 2014: Anlagenbetreiber muss
 - **technische Einrichtungen** zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung vorhalten, und
 - dem Direktvermarkter den jederzeitigen Zugriff hierauf einräumen, soweit dies für eine **bedarfsgerechte Einspeisung** des Stroms erforderlich ist und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist



3. Fernsteuerbarkeit der Anlage

I. Einleitung

- Das Recht des Netzbetreibers nach § 14 EEG das **Einspeisemanagement** vorzunehmen, darf weder vertraglich noch technisch eingeschränkt werden.

II. Netzanschluss

- bei mehreren Anlagen am selben Netzverknüpfungspunkt genügt eine **gemeinsame Einrichtung**

III. Anschlussvoraussetzungen

- Rechtsfolge: Keine Marktprämie kann beansprucht werden. Verpflichtung auch für Bestandsanlagen ab 31.03.2015!

IV. Technische Anforderungen



4. Windenergie

I. Einleitung

§ 9 Abs. 6 RegE-EEG 2014: Einhaltung der Anforderungen der **Systemdienstleistungsverordnung** (SysDLV)

II. Netzanschluss

- Entspricht grundsätzlich dem § 6 Abs. 5 EEG 2012

- Aber: befristet bis zum 1.01.2017

III. Anschlussvoraussetzungen

- Ziel: technische Regelwerke der Netzbetreiber sollen für Windenergieanlagen verbindlich sein, um so Rechtssicherheit zu schaffen

IV. Technische Anforderungen

- Mittelfristig soll diese Aufgabe durch die Normen des Forums Netztechnik beim VDE übernommen werden

- Da diese Normen aber noch im Entstehen sind, sind gesetzliche Standards übergangsweise erforderlich



5. Rechtsfolgen bei Verstoß

I. Einleitung

II. Netzanschluss

III. Anschlussvoraussetzungen

IV. Technische Anforderungen

- bei **Verstoß** gegen die technischen Vorgaben :
 - Verringerung der **finanziellen Förderung auf Null** für die Dauer des Verstoßes
 - bei sonstigen Anlagen ohne Vergütungsanspruch: kein Anspruch auf Abnahme, Übertragung und Verteilung
- Neu: Sanktionen greifen nicht, solange NB die notwendigen **technischen Informationen** nicht übermittelt, wenn
 - Anlagenbetreiber dazu aufgefordert hat, und
 - geeignete technische Vorrichtungen vorhanden, die Anlagen ein- und ausschalten und ein Kommunikationssignal einer Empfangseinrichtung verarbeiten könnten
 - sog. „**EinsManReady**“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Florian Brahms,
Licence en droit français